

Präventions- und Schutzkonzept des CVJM Neunkirchen e.V.

Inhalt

Einführung	3
Unser Schutzauftrag	3
Grundlagen	3
Begriffe	5
Bausteine des Schutzkonzeptes in der Übersicht	6
Führungszeugnisse	7
Selbstverpflichtung.....	9
Verhaltenskodex.....	10
Satzung / Leitbild.....	12
Sexualpädagogisches Konzept.....	13
Analyse von Risiken und Potenzialen	14
Partizipation	21
Beschwerdemanagement.....	21
Notfallplan.....	23
Schnelle Hilfe	23
Aufarbeitung.....	26
Rehabilitierung	26
Fortbildung und Information.....	27
Prävention	29
Evaluation des Schutzkonzeptes	29

Einführung

Es ist uns ein Herzensanliegen, dass Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene die Teilnehmer unsere Gruppen und Kreise im CVJM sind, mehr von Jesus Christus erfahren.

Wir wollen uns zur Aufgaben machen, das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu fördern und allem zu wehren, was die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen gefährden könnte. Unsere Arbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Leben und Glauben miteinander teilen, Zeit füreinander zu haben, einander zuhören, einander zu vertrauen und die Liebe Gottes erfahrbar machen sind Stärken und Basis unserer Arbeit im CVJM.

Unser Schutzauftrag

Im CVJM erleben Kinder und Jugendliche persönliche Nähe und tiefe Gemeinschaft, die von Vertrauen geprägt ist. Um sicher aufwachsen und sich frei entfalten zu können, benötigen Kinder und Jugendliche Personen, denen sie vertrauen können und bei denen sie Unterstützung, Hilfe, Schutz und Sicherheit finden. Erfahren Kinder oder Jugendliche Vernachlässigung oder Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, werden ihre Entwicklungsgrundlagen massiv gefährdet und ihre seelische Entwicklung geschädigt. Sexualisierte Gewalt, andere Gewalterfahrungen und Vernachlässigung verletzen die Würde des Menschen. Mitarbeitende im CVJM übernehmen Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen: Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität. Schutzkonzepte sollen dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche in Projekten, Veranstaltungen, Bildungsmaßnahmen, Freizeiten, Urlaubsangeboten, Bildungsstätten und Frei-zeitanlagen vor Grenzverletzungen und Gewalt geschützt werden. Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und wirksame Schutzmaßnahmen zu schaffen, mit denen das Risiko, Opfer von (sexualisierter) Gewalt zu werden, so gut wie möglich gesenkt wird. Zudem wird Verantwortlichen Handlungssicherheit gegeben.

Grundlagen

Es gibt den Begriff der Kindeswohlgefährdung, der die Grundlage dafür legt, dass eingegriffen werden muss, wenn das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet wird und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Als rechtliche Grundlage wurde deshalb das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) verabschiedet, das unter anderem regelt, dass hauptberuflich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorlegen müssen und die freien Träger wie der CVJM dies für ehrenamtlich Tätige entscheiden dürfen. Für uns als Mitarbeitende ist das wichtig, weil im §8a SGB VIII geregelt ist, dass die zuständigen Stellen informiert werden müssen, wenn die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung besteht. Das betrifft alle uns anvertrauten Schutzbefohlenen, für die wir auch

die Aufsichtspflicht haben. Also nicht volljährige Kinder und Jugendliche sowie nicht geschäftsfähige Erwachsene, also Personen mit meist geistigen Einschränkungen.

Kindeswohlgefährdungen sind:

- Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Gewalt und psychische Misshandlung
- Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt
- Seelische Misshandlung
- Häusliche Gewalt

Kindeswohlgefährdung betrifft uns auf verschiedenen Ebenen:

1. Wenn Teilnehmende außerhalb unserer Veranstaltungen (zu Hause, Schule, Sportverein ...) gefährdet werden und wir davon erfahren, weil Betroffene uns davon erzählen oder Dritte uns davon berichten.
2. Wenn jemand in unseren Veranstaltungen/ Gruppen durch Dritte oder durch einen Mitarbeitenden gefährdet wird, wir es erleben oder erzählt bekommen.

Wenn das geschieht, müssen wir handeln!

Begriffe

Vernachlässigung	Sorgeverantwortliche Personen (z. B. Eltern) unterlassen das „fürsorgliche Handeln“, also dafür zu sorgen, dass die Grundbedürfnisse (materiell, emotional, kognitiv) erfüllt werden.
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Aufsichtspflichtige Personen vernachlässigen (fahrlässig oder mutwillig) ihre Pflicht, dafür zu sorgen, dass ein Kind nicht geschädigt wird oder andere schädigt.
Gewalt und psychische Misshandlung	Gewalt wird dann ausgeübt, wenn eine Person einer anderen Schmerz (physisch wie psychisch) zufügt und damit Verletzungen oder Schädigungen herbeiführt. Psychische Misshandlung ist die häufigste Form von Gewalt und immer auch Teil von jeder anderen Form von Gewalt, nämlich Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung.
Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt	Meint jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.
Seelische Misshandlung	Bewusstes oder unbewusstes „erzieherisches“ Verhalten, das Kinder oder Jugendliche durch Bestrafung und Herabsetzung bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigt und schädigt.
Häusliche Gewalt	Gewalt, die sich gegen Kinder oder andere Haushaltsangehörige richtet und vorrangig im häuslichen Umfeld stattfindet.

In Bezug auf sexualisierte Gewalt lassen sich drei Formen unterscheiden:

1. Grenzverletzungen

Grenzüberschreitungen sind alle Handlungen oder Äußerungen, die eine persönliche, psychische oder körperliche Grenze beim Gegenüber überschreiten. Sie sind einmaliges oder seltenes unangebrachtes Verhalten, geschehen oft aus Unwissenheit oder Unachtsamkeit.

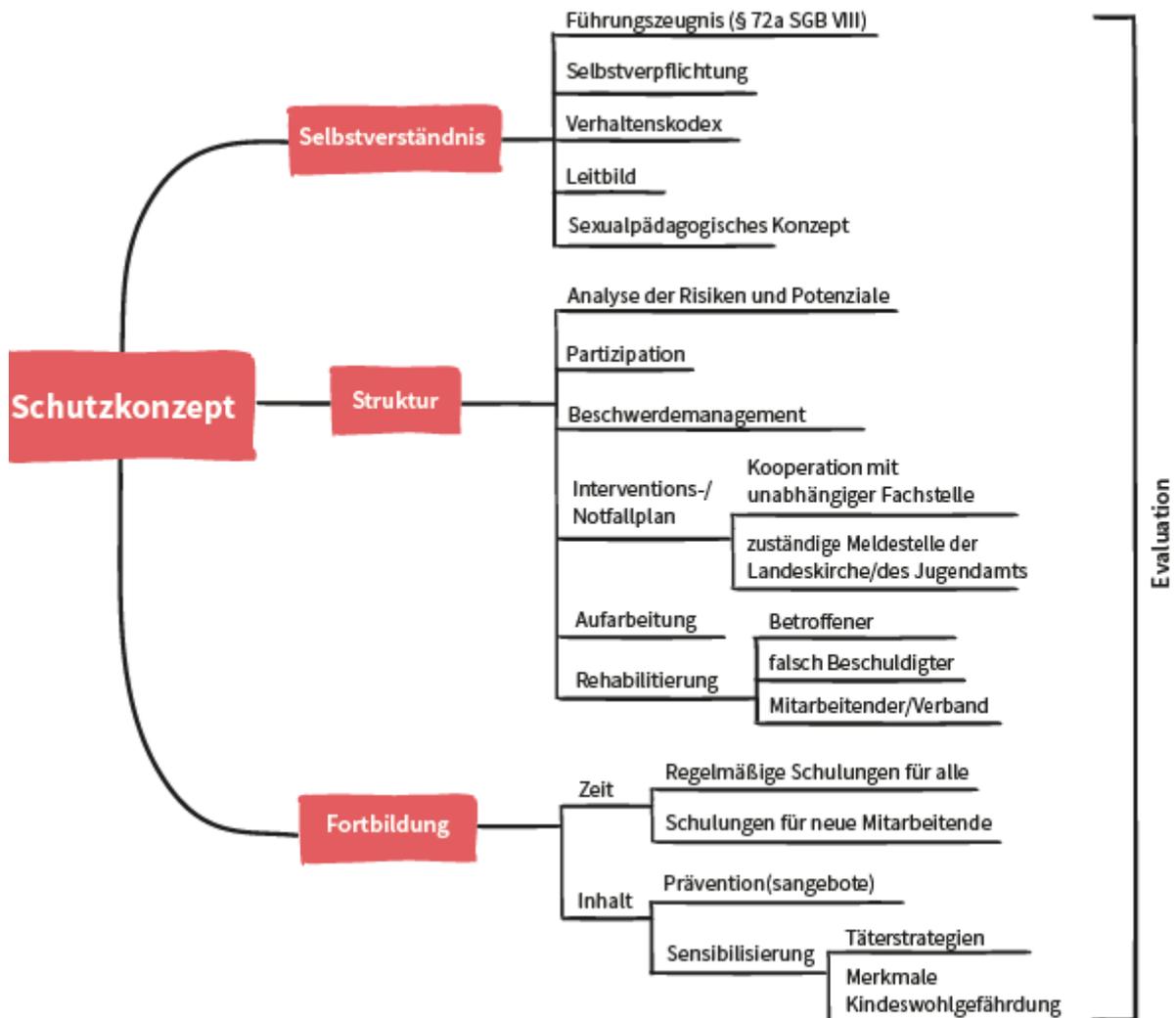
2. Sexuelle Übergriffe

Übergriffe sind im Unterschied zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen keine zufälligen oder unabsichtlichen Handlungen bzw. Äußerungen. Die übergriffige Person missachtet bewusst die Grenzen ihres Gegenübers sowie gesellschaftliche Normen und Regeln oder auch fachliche Standards.

3. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung lässt Personen die Freiheit, über ihre sexuelle Orientierung, die Wahl der Sexualpartner, die sexuellen Praktiken und die Form der sexuellen Beziehungen selbst zu entscheiden. Wird dieses Recht eingeschränkt, handelt es sich meistens um Straftaten.

Bausteine des Schutzkonzeptes in der Übersicht

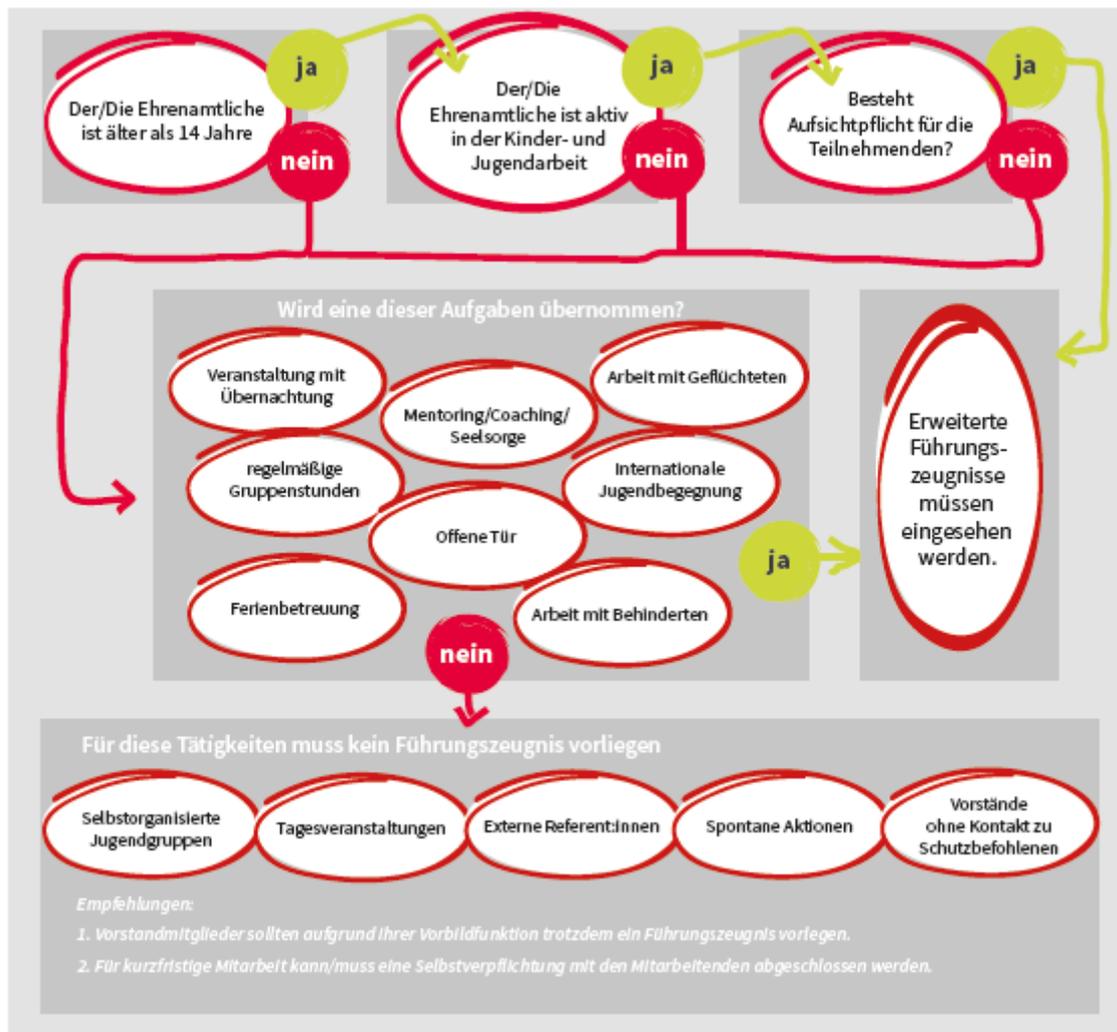


Führungszeugnisse

Das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und (sexueller) Gewalt zu schützen. Ein Bestandteil dessen ist § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ und die Verpflichtung, eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu treffen.

Für den CVJM als freien Träger bedeutet das:

Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (EFZ) gemäß § 30a Abs. 2b BZRG und § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII ist in jedem Fall nötig, wenn Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv (Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Ausbildung, vergleichbare Formen von Kontakt) sind. Anhand der folgenden Matrix entschieden werden, ob die Form der Aktivität eine Vorlage notwendig macht. In unserem CVJM wird es für alle Mitarbeitenden und Vorstandsmitglieder genutzt.



Für die Vorlage gilt:

- Vorlage für alle Mitarbeitenden ab 14 Jahren
- zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate/„Haltbarkeit“ von 3–5 Jahren
- Möglichkeit der Ehrenerklärung für kurzfristige Einsätze

Die EFZs werden eingesehen und folgende Informationen für die Dauer der Tätigkeit gespeichert:

- Name des/der Mitarbeitenden
- Datum des Führungszeugnisses und der Vorlage
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die EFZs werden bei der zuständigen Stelle (Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt) beantragt. Zusätzlich kann ein Antrag auf Kostenbefreiung gestellt werden.

- Antrag auf polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 2b BZRG und § 72a SGB VIII
- Antrag auf Kostenbefreiung nach § 12 JVKostO

SGB VIII § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Relevante Paragraphen aus dem Strafgesetzbuch:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§ 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen
§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendporno- graphischer Darbietungen
§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i Sexuelle Belästigung
§ 184j Straftaten aus Gruppen
§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a, (3) Unbefugte Herstellung oder Übertragung einer Bildaufnahme, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 Menschenhandel
§ 232a Zwangsprostitution
§ 232b Zwangsarbeit
§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234 Menschenraub
§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 236 Kinderhandel

Selbstverpflichtung

Die Arbeit im CVJM wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet. Deshalb verpflichten sich Mitarbeiter- Deshalb verpflichten sich Mitarbeitende, Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen zu übernehmen und sie bestmöglich zu schützen.

Das bedeutet für Mitarbeitende:

- die Persönlichkeit und Würde aller zu achten
- Persönlichkeitsentwicklung und Selbstbestimmung zu stärken
- ein sicheres und ermutigendes Umfeld zu schaffen
- einzelne wahrzunehmen
- individuelle Grenzen zu respektieren
- verantwortungsbewusst Hilfe zu suchen
- bei Grenzüberschreitungen einzugreifen
- jede Form von Gewalt zu enttabuisieren und zu unterbinden

In voller Länge lautet die Selbstverpflichtung:

Die Arbeit im CVJM wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet. Der CVJM übernimmt Verantwortung für die ihm anvertrauten Menschen. Unsere Arbeit ist getragen von

Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Dazu gehört, die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu achten und individuelle Grenzen zu respektieren. Vernachlässigung, Gewalt und sexualisierte Gewalt werden nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

Als Mitarbeiter:in des CVJM

1. achte ich die Persönlichkeit und Würde aller.
2. stärke und fördere ich die Persönlichkeit, die Entwicklung einer geschlechtsspezifischen Identität und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
3. verpflichte ich mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu gestalten. Ich pflege einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit anderen.
4. nehme ich Kinder und Jugendliche bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.
5. respektiere ich die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen und achte die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze. Ich gehe verantwortlich mit Nähe und Distanz um.
6. bin ich mir meiner Verantwortung und Rolle als Mitarbeiter:in bewusst und suche mir kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermute.
7. greife ich bei Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende oder Teilnehmende ein.
8. tabuisiere und toleriere ich Gewalt nicht, sondern beziehe aktiv Stellung und greife ein gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches, sexistisches Verhalten und alle Arten von Gewalt. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z. B. Körperverletzung, sexuelle Übergriffe) als auch für verbale Gewalt (z. B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z. B. Mobbing, Ausgrenzung).
9. versichere ich, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex konkretisiert die Inhalte der Selbstverpflichtung und hilft dabei, in einer realen Situation richtig zu handeln.

Grundsätzlich gilt:

Transparenz gegenüber Dritten (Eltern, Teilnehmenden, Mitarbeitenden, ...) ist oberstes Gebot, denn was exklusiv und geheim ist, ist niemals gut.

Nähe und Distanz

- Kinder- und Jugendarbeit basiert auf Vertrauen, deshalb werden die individuellen Grenzen ernst
- genommen und beachtet.
- Kinder- und Jugendarbeit geschieht nicht in abgeschlossenen Räumen.
- Kinder- und Jugendarbeit wird von mindestens zwei Mitarbeitenden durchgeführt.
- Intensive Freundschaften zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden sollen vermieden werden.

- Kinder- und Jugendarbeit geschieht öffentlich. Veranstaltungen müssen mit dem Vorstand abgesprochen und entsprechend
- kommuniziert werden. Mitarbeitende organisieren keine privaten Treffen oder Urlaube.
- Kinder und Jugendliche werden nicht explizit bevorzugt, benachteiligt oder belohnt. Geschenke müssen im Team transparent gemacht und jedem Teilnehmenden gewährt werden.
- Kinder und Jugendliche werden nur nach Absprache mit den Eltern/Personensorgeberechtigten und nur mit zwei Mitarbeitenden nach Hause gefahren.

Angemessenheit und Körperkontakt

- Unerwünschte und unangemessene Berührungen sind zu unterlassen.
- Körperkontakte sind sensibel und nur zu Dauer und Zweck von erster Hilfe, Trost oder pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen erlaubt. Die Mitarbeitenden fragen das Kind/den/die Jugendliche:n, ob dies gewünscht ist.
- Körperkontakt, der von Seiten der Schutzbefohlenen ausgeht, wird durch die Mitarbeitenden reflektiert und in vertretbarem Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen. Mitarbeitende achten dabei auch auf ihre eigenen Grenzen.

Sprache, Wortwahl, Kleidung

- Sexualisierte, abwertende oder diskriminierende Sprache oder Gestik wird nicht verwendet.
- Verbale und nonverbale Grenzverletzungen sind zu unterbinden.
- Mitarbeitende kleiden sich dem Kontext ihrer Tätigkeit entsprechend.

Medien und soziale Netzwerke

- Fotografieren und die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen muss durch die Abgebildeten und deren Personensorgeberechtigten ausdrücklich erlaubt werden.
- Schutzbefohlene und Mitarbeitende werden nicht in unbekleidetem Zustand fotografiert oder gefilmt.
- Mitarbeitende müssen ihre Rolle als Privatperson und Mitarbeitende in Bezug auf Internetkontakte zu Schutzbefohlenen reflektieren und entsprechend handeln.
- Das Teilen, Zeigen und Besitzen von pornografischem oder gewaltverherrlichendem Material ist verboten.

Intimsphäre

- Gemeinsames Duschen oder Umziehen mit Teilnehmenden ist nicht gestattet.
- Toiletten, Wasch- und Schlafräume werden nur nach vorheriger, deutlicher Ankündigung durch gleichgeschlechtliche Mitarbeitende betreten.
- Die Privatsphäre der Schutzbefohlenen in Bezug auf persönliche Gegenstände ist zu beachten.

Sanktionen/Disziplinarmaßnahmen

- Sanktionen müssen fair, altersgemäß und angemessen sein.
- Sanktionen müssen im Team besprochen werden.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist zu unterlassen.

Veranstaltungen mit Übernachtung

- Werden von mindestens zwei volljährigen Mitarbeitenden durchgeführt
- Gemischtgeschlechtliche Veranstaltungen werden von gemischtgeschlechtlichen Teams begleitet.

- Mitarbeitende und Teilnehmende übernachten getrennt voneinander. Sollten die Räumlichkeiten oder päd. Gründe eine Ausnahme nötig machen, müssen die Personensorgeberechtigten und die Leitung des Vereins zustimmen.
- Schlafräume werden geschlechtergetrennt belegt und sind für das andere Geschlecht, insbesondere für Mitarbeitende, tabu.

Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

- Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Dritten angesprochen werden. Dies gilt vor allem für den Umgang mit Schutzbefohlenen.
- Mitarbeitende machen ihre eigenen Übertretungen und die anderer Mitarbeitenden unverzüglich und ausschließlich gegenüber
- den Vereinsverantwortlichen transparent, weisen auf kritische Situationen und mögliche Grenzverletzungen hin. Die Verantwortlichen entscheiden über das weitere Vorgehen.

Satzung / Leitbild

Um den Stellenwert des Kindeswohls aufzuzeigen, ist es wichtig, das Schutzkonzept auch in der Satzung und/oder dem Leitbild zu verankern.

Ein Leitbild beschreibt das Selbstverständnis und die Grundsätze einer Organisation und richtet sich an Mitarbeitende, Teilnehmende (und deren Personensorgeberechtigten) und die Öffentlichkeit.

Es gibt Antworten auf die Fragen:

- Wofür stehen wir? (Vision/Selbstverständnis)
- Was wollen wir erreichen? (Mission/Ziel)
- Wie wollen wir es erreichen? (Grundsätze/Strategie)

Leitbild des CVJM

1. Die Arbeit des CVJM geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland.
2. Die Mitarbeitenden des CVJM sind im Glauben an Jesus Christus miteinander verbunden. Sie gehören verschiedenen christlichen Kirchen an. Der CVJM ist Teil der weltweiten Gemeinde Jesu Christi. Seine missionarische Arbeit trägt zum Aufbau der Gemeinde bei. Der CVJM sucht die Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen.
3. Die ehrenamtliche Mitarbeit ist im CVJM von wesentlicher Bedeutung. Ehrenamtliche und Hauptamtliche arbeiten partnerschaftlich zusammen.
4. Die Teilnahme an den Programmen des CVJM steht Jungen und Mädchen, Frauen und Männern aus allen sozialen, ethnischen, kulturellen und religiösen Gruppen offen. Die Angebote tragen zu gegenseitigem Verständnis und Respekt bei.
5. Im CVJM erleben vor allem junge Erwachsene, Jugendliche und Kinder die Liebe Gottes durch persönliche Zuwendung und Begleitung und werden zum Glauben an Jesus Christus eingeladen.
6. In der Gemeinschaft des CVJM sollen alle Wertschätzung erfahren, ihre Begabungen entdecken und entfalten und ihren Fähigkeiten entsprechend Verantwortung übernehmen.
7. Die Arbeit des CVJM geschieht ganzheitlich. Sie sieht den Menschen als Einheit von Geist, Seele und Leib, in seiner Beziehung zu sich

selbst, zu anderen Menschen, zur Schöpfung und zu Gott. Sie geschieht in vielfältigen Formen der Jugendarbeit, der Jugendbildungs- und Jugendsozialarbeit.

8. Der CVJM ist ein demokratisch verfasster Jugendverband. Er vertritt jugendpolitisch die Interessen junger Menschen und unterstützt

sie in der Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung.

9. Die CVJM sind regional, national und international vernetzt und bieten dadurch jungen Menschen die Chance, durch Begegnung und Austausch voneinander zu lernen und sich für ein gerechteres Zusammenleben in der Welt einzusetzen.

Pariser Basis

Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und

gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht geschwisterlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.

DIE ZUSATZERKLÄRUNG DES DEUTSCHEN CVJM

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM.

Die Pariser Basis gilt heute im CVJM Deutschland für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

Sexualpädagogisches Konzept

Prävention und Sexualpädagogik sind nicht identisch, aber wirken ineinander.

Sexualität

Sexualität ist in allen Phasen menschlichen Lebens (von Geburt bis Alter) körperlich, seelisch und sozial wirksam. Sexualität ist Bestandteil der menschlichen Identität.

Das heißt:

- Sexualität ist ein Grundaspekt menschlichen Seins.
- Wo immer wir Menschen begegnen, haben wir es auch mit Sexualität zu tun.
- Sexualität ist – in ihrer ganzen Unterschiedlichkeit – einfach da.
- Sexualität ist mehr als Geschlecht und Geschlechtsverkehr.

Sexualpädagogische Konzepte

- spiegeln die Haltung der Einrichtungen wider (Trägerschaft, Leitung, Mitarbeitende).
- fördern Lebenskompetenzen (Stärke, Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein, Autonomie).

Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Menschen stark:

- Es macht sie sprachfähig für unterschiedlichste Themen.

- Es ermöglicht die Wahrnehmung vielfältiger Gefühle und Ausdrucksformen.
- Bei sexuellen Grenzverletzungen lassen sie sich nicht alles gefallen und können sich adäquat zur Wehr setzen.

Bausteine/Qualitätsmerkmale sexualpädagogischer Konzepte

- Haltung der Einrichtung: Was wird unter Sexualität verstanden?
- Sexuelle Bildung im Alltag (biologische, psychologische, kulturelle, soziale, politische, historische Sexualität, Wertevorstellung in der Gesellschaft)
- Verhaltensleitlinien für Mitarbeitende
- Gesetzliche Bestimmungen
- Nähe, Distanz und Intimität
- Zusammenarbeit mit Angehörigen,
- Zusammenarbeit mit Behörden und Netzwerkpartner:innen
- Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt
- Vorgehen im Falle sexueller Gewalt

Rechtliches zum Thema „sexuelle Bildung“

Sexuelle Bildung im Sinne von Aufklärung ist eine „Erziehungsaufgabe“, über die die Personensorgeberechtigten zu entscheiden haben. (§ 9 SGB VIII)

Das heißt:

- Angebote dürfen nicht dem (vermuteten) Willen der PSB widersprechen.
- Die Teilnahme an solchen Angeboten muss freiwillig sein.
- Inhalte dürfen nicht unter den Verdacht fallen, „Vorschub zu leisten“ (sexuelle Kontakte zu begünstigen oder ermöglichen).

Analyse von Risiken und Potenzialen

Die gesamte CVJM-Arbeit wird beleuchtet und auf Risiken und Potenziale geprüft:

- Was gibt es bereits für präventive Maßnahmen im Bereich Schutzkonzept? -> Potenziale
- Welche Risiken entdecken wir für Kinder und Jugendliche in unserer Arbeit und wie können wir diesen entgegenwirken. -> Risiken

Eine Risiko- und Potenzialanalyse hilft dabei, einzuschätzen, wie gut Teilnehmende und damit auch die Verantwortlichen in den Veranstaltungen geschützt werden.

Die Analyse sollte mit möglichst vielen Beteiligten (Vorstand, Mitarbeitenden, Teilnehmenden, Sorgeberechtigten) durchgesprochen werden, um Änderungen ggf. zu priorisieren und umzusetzen. Darüber hinaus ist es sinnvoll immer wieder auf die Punkte zu schauen und sie ggf. neu zu bewerten.

Vorlage für die Risikoanalyse

1. Organisatorisches

Form	
Zeit	
Ort	
Leitung	
Team	

2. Risikoanalyse

Zielgruppe	geringes Risiko		höheres Risiko
Kinder unter 3 Jahren	ja		nein
Kinder bis 7 Jahre	nein		ja
Kinder bis 12 Jahre	nein		ja
Kinder bis 15 Jahre	nein		ja
Jugendliche ab 15 Jahren	ja		nein
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf	nein		ja
Kinder/Jugendliche mit Behinderungen	nein		ja
Erwachsene mit Behinderungen	nein		ja
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung	nein		ja

Erwachsene	ja		nein
Zielgruppen unterschiedlicher Kulturen	nein		ja
Eigene Punkte			
Konkrete Verbesserungsvorschläge, wenn nötig/ möglich			

Dauer	geringes Risiko		höheres Risiko
Die Teilnehmenden wechseln häufig.	ja	teils, teils	nein
Die Veranstaltung findet regelmäßig statt.	sporadisch (ein bis viermal im Jahr)	mehrfach (z. B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	regelmäßig
Die Veranstaltung dauert ...	stundenweise	mehrere Stunden tagsüber	über Tag und Nacht
Eigene Punkte			
Konkrete Verbesserungsvorschläge, wenn nötig/ möglich			

Intensität	geringes Risiko		höheres Risiko
Ein Vertrauensverhältnis zwischen einzelnen Personen kann aufgebaut werden.	nein	vielleicht	gut möglich
Die Struktur der Veranstaltung beinhaltet eine Hierarchie/ein Machtverhältnis.	nein	nicht auszuschließen	ja
Wie groß ist der Altersunterschied von Mitarbeitenden zur Gruppe / Teilnehmenden?	gering (weniger als drei Jahre)	mittel (drei bis fünf Jahre)	hoch (über fünf Jahre)
Die Veranstaltung beinhaltet Übernachtungen gemeinsam in einem Zimmer/ Zelt	nein		ja
Gibt es Kontakt zu den TN außerhalb des Angebots?	nein	nicht auszuschließen	ja

Gibt es Kontakt eines Mitarbeitenden zu einzelnen TN außerhalb des Angebots? (auch über Medien)	nein	nicht auszuschließen	ja
Gibt es Überwachungen in Familien?	nein	nicht auszuschließen	ja
Eigene Punkte			
Konkrete Verbesserungsvorschläge, wenn nötig/möglich			

Ort	geringes Risiko		höheres Risiko	
	nein		ja	
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche im Gebäude und auf dem Grundstück?	nein		ja	
Gibt es Räume/Orte, die bewusst als Rückzugsmöglichkeit genutzt werden können?	nein		ja	
Werden die oben genannten Räume/Orte zwischendurch „kontrolliert“?	ja		nein	
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?	nein		ja	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zu den Räumen/dem Gelände haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. externe Fachkräfte)?	nein		ja	
Ist das Grundstück von außen einsehbar?	nein		ja	
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	nein		ja	
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	ja		nein	
Eigene Punkte				
Konkrete Verbesserungsvorschläge, wenn nötig/möglich				

Mitarbeitende	geringes Risiko		höheres Risiko
Sind die Mitarbeitenden in Bezug auf das Kindeswohl geschult?	ja		nein
Gibt es eine Selbstverpflichtungserklärung/ einen Verhaltenskodex für Mitarbeitende?	ja		nein
Schlafen Mitarbeitende und Teilnehmende gemeinsam in einem Raum/Zelt?	nein		ja
Liegt von jeder/jedem Mitarbeitenden ein unbedenkliches erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor?	ja		nein
Sind Zuständigkeiten und (in)formelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?	ja		nein
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen, beratenden und seelsorgerlichen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz, Privatkontakte, Geschenke)?	ja		nein
Übernimmt die Leitung/das Team ihre/seine Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie Fehlverhalten wahrnimmt und/oder darüber informiert wird?	ja		nein
Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der persönlichen Beziehung gegenüber Mitarbeitenden?	ja		nein
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?	ja		nein
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	ja		nein
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?	ja		nein
Eigene Punkte			
Konkrete Verbesserungsvorschläge, wenn nötig/ möglich			

Informationspolitik	geringes Risiko		höheres Risiko
Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.	ja		nein
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.	ja		nein
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?	ja		nein
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?	ja		nein
Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?	ja		nein
Eigene Punkte			
Konkrete Verbesserungsvorschläge, wenn nötig/möglich			

Organisation/Verband	geringes Risiko		höheres Risiko
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?	ja		nein
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?	ja		nein
Gibt es ein Präventionskonzept?	ja		nein
Gibt es Ansprechpartner:innen für Kindeswohl/Schutzkonzept?	ja		nein
Gibt es eine „insofern erfahrende Fachkraft“?	ja		nein
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden eingefordert?	ja		nein

Sind Zuständigkeiten und Strukturen verlässlich und klar geregelt?	ja		nein
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?	ja		nein
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	ja		nein
Gibt es eine:n Presseverantwortliche:n?	ja		nein
Eigene Punkte			
Konkrete Verbesserungsvorschläge, wenn nötig/ möglich			

Partizipation

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen. Ein CVJM, der Mitsprache einräumt und dafür Strukturen schafft, stärkt Kinder und Jugendliche.

- Systematische Beteiligung verringert Machtgefälle/Hierarchien
- Beteiligung ist wichtiger Schutzfaktor gegen (sexualisierte) Gewalt

Unterschiedliche Personen(gruppen) werden

- bei der Risikoanalyse
- in die Entwicklung eines Schutzkonzeptes
- in die regelmäßige Überprüfung miteinbezogen.



*Kinder und Jugendliche haben das Recht,
bei allen Fragen, die sie betreffen,
mitzubestimmen und zu sagen,
was sie denken.*

(UN-Kinderrechtskonvention Artikel 12 und 13)

Beschwerdemanagement

Unsere generelle Haltung ist: Eine Beschwerde wird als konstruktive Kritik gesehen, die auf einen Missstand aufmerksam macht, der verbessert werden kann.

Der CVJM verfügt über Beschwerdeverfahren und zeigt transparent auf, an wen sich Kinder, Jugendliche, Fachkräfte und Eltern wenden können, wenn ihnen etwas negativ aufgefallen oder widerfahren ist.

Woher kommt das?

- Die Begriffe kommen aus der Wirtschaft und bezeichnen alle systematischen Maßnahmen, die ein Unternehmen nach eingehenden Beschwerden/Reklamationen unternimmt.

Was bringt das?

- Wirtschaft = Kundenfreundlichkeit und Kundenbindung trotz eines negativen Erlebnisses.
- In der Kinder- und Jugendarbeit = Kinder und Jugendliche fühlen sich ernst genommen, lernen sich zu beteiligen und lernen auch unangenehmes auszusprechen.

Wie leben wir das?

- Grundhaltung: „Was du fühlst und sagst ist für uns wichtig!“
 - » „Wir wollen von dir lernen, um die Jungschar besser zu machen.“
 - » Kinder und Jugendliche werden wertschätzend angesprochen und behandelt.
 - » Kinder und Jugendliche werden zu Selbstachtung und Anerkennung der Anderen angeleitet.

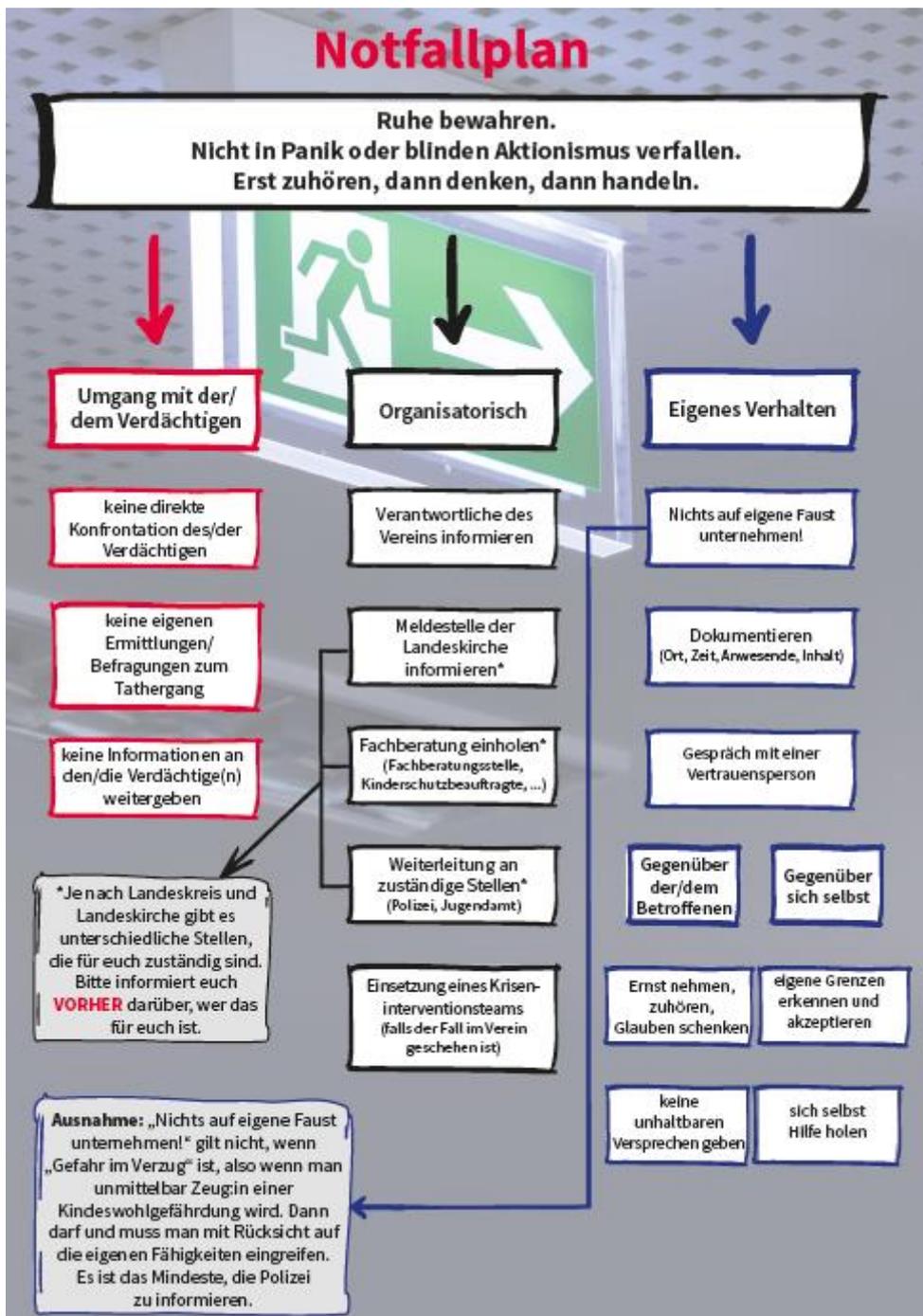
Aus folgenden Gründen benötigen wir eine Systematik für den Umgang mit Beschwerden.

- » Es muss klar sein, wo und bei wem ich mich Beschweren kann.
- » Die Beschwerden müssen dokumentiert und bearbeitet werden.

- Ideen dazu sind (noch nicht realisiert):
 - » Öffentlich eine Tafel mit Ansprechpersonen aufstellen
 - » Meckerkasten aufstellen
 - » Frankierte und adressierte Postkarten für Beschwerden auslegen.

Uns ist wichtig: Beschwerden nehmen wir ernst, sie sollen aufgeschrieben werden und innerhalb einer festgelegten Zeit wird darauf reagiert.

Notfallplan



Aktuelle Kontaktdaten zu den Verantwortlichen im CVJM Neunkirchen e.V.: www.cvim-neunkirchen.de

Schnelle Hilfe

Hilfetelefon sexueller Missbrauch (0800-22 55 530):

Kostenlose und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.

Nummer gegen Kummer (116 111):

Kostenlose Nummer für alle Themen, die Kinder und Jugendliche betreffen.

E-Mail-Beratung:

www.nummergegenkummer.de

Hilfeportal: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

www.hilfeportal-missbrauch.de

Tel. 0800 22 55 530

Weitere Adressen von Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt vor Ort

www.wildwasser.de

Beratungsstelle für Mädchen in Not, VAKS e.V., Moltkestraße 11, 57223 Kreuztal, Kontakt:

www.maedchen-in-not.de

Die Ärztliche Beratungsstelle an der DRK-Kinderklinik Siegen ist eine spezialisierte Beratungsstelle gegen alle Formen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei Kindesmisshandlung, bei sexuellem Missbrauch und bei Vernachlässigung.

Kontakt: beratungsstelle@drk-kinderklinik.de

Internet: <https://www.drk-kinderklinik.de/kliniken-ambulante-einrichtungen/besondere-einrichtungen/aerztliche-beratungsstelle/>

Antje Maaß-Quast, Systemische Supervisorin und Kinder- und Jugendlichentherapeutin (SG)

Telefon: 02 71 / 23 45-240

Marina Beer, B.A. Soziale Arbeit

Telefon: 02 71 / 23 45-426

Telefonsprechzeiten:

Dienstags 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr, Donnerstags 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Kinderschutzambulanz: 0271 2345777 (24-Stunden erreichbar)

Ansprechpersonen im CVJM-Westbund

Die folgenden Ansprechpersonen stehen im CVJM-Westbund zur Beratung im Verdachtsfall und im Krisenfall zur Verfügung. Mails werden vertraulich behandelt und nicht weitergeleitet, auch wenn die Personen z. B. im Urlaub sind. Dann ist vertretend die Geschäftsstelle des CVJM-Westbund e. V. zu erreichen.

Aktuelle Kontaktdaten sowie weiterführende Links sind auf der Website:

www.cvjm-westbund.de/schutzkonzept

**Katrin Lindner**

Bundessekretärin für Jungschar und andere Formen der Arbeit mit Kindern – Ansprechpartnerin für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

☎ 0176 764 961 39

✉ k.lindner@cvjm-westbund.de

**Kerstin Möller**

Bundessekretärin für Bildung, Begleitung und Beratung in Südhessen

☎ 02772 6 46 11 69

☎ 0160 90 58 72 27

✉ k.moeller@cvjm-westbund.de

**Jendrik Peters**

Bundessekretär für Bildung und Außenvertretungen

☎ 02363 3 65 39 03

☎ 0176 32 91 45 61

✉ j.peters@cvjm-westbund.de

**Denis Werth**

Bundessekretär für Jugendevangelisation u. Sport – Ansprechpartner für (Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt

☎ 06447 8 87 96 32

☎ 01523 3 88 73 68

✉ d.werth@cvjm-westbund.de

Ansprechpartner des Jugendamtes des Kreises Siegen:

Kreis Siegen-Wittgenstein		
- Fachservice Jugend und Familie - Regionaler Sozialdienst Süd Hagener Str. 20, 57234 Wilnsdorf		
Fachkraft	Telefon-Nummer	Bezirke
Verwaltung/Zentrale: Frau S. Beel <i>s.beel@siegen-wittgenstein.de</i>	0271 333-2770 Fax: 0271 333-292770	
Leitung: Herr Schmidt <i>fl.schmidt@siegen-wittgenstein.de</i>	0271 333-2774	
Herr Schneider <i>th.schneider@siegen-wittgenstein.de</i> Vertretung: <i>Frau Kipping</i>	0271 333-2778	Neunkirchen: Altenseelbach Neunkirchen Struthütten Wiederstein Zeppenfeld
Frau Fitzner-Klein <i>m.fitzner-klein@siegen-wittgenstein.de</i> Vertretung: <i>Frau Schmelzer</i>	0271 333-2772	Neunkirchen: Salchendorf Nord
Frau Schmelzer <i>j.schmelzer@siegen-wittgenstein.de</i> Vertretung: <i>Frau Fitzner-Klein</i>	0271 333-2766	Neunkirchen Salchendorf Süd
Sprechstunde Neunkirchen: Di. 9 - 12 Uhr, Do. 15 - 17 Uhr Gemeindeverwaltung Neunkirchen Zimmer 104 a, Bahnhofstraße 3, 57290 Neunkirchen Tel.: 02735 767-104	Sprechstunde Burbach und Wilnsdorf: Di. 9 - 12 Uhr, Do. 15 - 17 Uhr RSD Wilnsdorf Hagener Str. 20, 57234 Wilnsdorf	(Stand: 01.11.2019)

Aufarbeitung

Wenn ein Fall in einem Verein/einer Gruppe aufgetreten ist, ist neben der Intervention die Aufarbeitung des Vorfalls wichtig. Dabei können die Fachstellen, die bereits in den Fall einbezogen wurden, helfen oder weitervermitteln.

Zielgruppe der Aufarbeitung sind vor allem die primär beteiligten betroffenen Personen, also die Schutzbefohlenen sowie deren Personensorgeberechtigten und direkte Bezugspersonen. Darüber hinaus betrifft ein Aufarbeitungsprozess auch Mitarbeitende und Verantwortliche des Vereins.

Ziele eines Aufarbeitungsprozesses sind:

- Identifizierung von Fehlerquellen
- Behebung der erkannten Fehlerquellen
- Dokumentation des Vorfalls
- Schaffung von Hilfsangeboten für direkt und indirekt Betroffene
- Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden

Ein Prozess auf zwei Ebenen:

- **Institutionelle Aufarbeitung**
Ziel der institutionellen Aufarbeitung ist, das betroffene System (den Verein) wieder handlungsfähig zu machen, das Geschehene systematisch zu analysieren und daraus Strukturen, Handlungsweisen oder Abläufe zu verändern und transparent zu machen. Das alles dient der Prävention vor erneuten Vorfällen und ermöglicht, das Vertrauen in das System wieder aufzubauen.
- **Individuelle Aufarbeitung**
Ein Vorfall in einem Verein traumatisiert eine Vielzahl von Personen. Das Geschehene verarbeiten zu können, ist Ziel individueller Aufarbeitung. Dabei geht es um die Begleitung externer Fachkräfte.

Hinweis: Vereine „haften“ nur innerhalb dieses strafrechtlichen Rahmens, wenn sie grob fahrlässig gehandelt haben. In erster Linie geht es um die Schuld des Täters/der Täterin, diese werden – auch finanziell – zur Verantwortung gezogen. Es gibt neben diversen Sicherungssystemen auch die sog. Anerkennungsleistungen. Das sind finanzielle Leistungen, die das erlittene Leid nicht ungeschehen oder wiedergutmachen können, aber zum Ziel haben, anzuerkennen, dass Unrecht geschehen ist. Betroffene verjährter Taten, die in einer Institution stattgefunden haben, können diese Leistungen beantragen. Ob ein Anspruch besteht, wird von einer unabhängigen Kommission geprüft.

Mehr Informationen dazu gibt es unter:

www.fonds-missbrauch.de

www.ekd.de/Ansprechpartner-fuer-Miss-brauchsopfer-23994.htm

Rehabilitierung

Rehabilitierung bedeutet, die verletzte Ehre einer Person wiederherzustellen und die Wiedereinsetzung in frühere Rechte. Im Kontext des Kinderschutzes geht es vor allem um die Betroffenen, aber auch um Personen (und damit auch die Organisation), die zu Unrecht beschuldigt wurden.

Rehabilitierung Betroffener

Betroffene müssen sich im Schnitt sieben Mal jemandem anvertrauen, bevor ihnen geglaubt wird. Eine Rehabilitierung Betroffener muss zum Ziel haben, ihnen glaubhaft erklären zu können, warum ihnen (sexualisierte) Gewalt angetan werden konnte und dass dies gründlich aufgearbeitet wird. Außerdem muss es eine Anerkennung der Schuld, eine öffentliche Entschuldigung geben. Betroffene und ihre Bezugspersonen, welche die Organisation aufgrund eines Falls (sexualisierter) Gewalt verlassen, tun dies im Wissen, dass dafür Verständnis besteht, aber auch dafür, dass eine Rückkehr immer möglich ist.

Rehabilitierung falsch Beschuldigter

Falsche Beschuldigungen können ihren Grund in einer bewusst falschen Anschuldigung oder in einer falsch interpretierten Situation, Äußerung oder Handlung resultieren.

Wenn eine Person durch jemanden absichtlich und nachweislich falsch beschuldigt wird, muss dies nicht nur öffentlich klargelegt werden, sondern auch mit den Beschuldigten aufgearbeitet werden. Dabei geht es darum, die Situation und ihre Folgen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu schaffen. Sollte die falsche Beschuldigung durch einen Erwachsenen erfolgt sein, sind unter anderem strafrechtliche Maßnahmen möglich.

Inhalte einer Rehabilitierungsstrategie:

- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Konsequenzen von (Falsch-)Beschuldigungen
- Öffentliche Klarstellung
- Strategien zur Wiedereingliederung oder Versetzung des/der Mitarbeitenden
- Gründe der Falschbeschuldigungen erkennen und danach handeln
 - Erkennen und Einordnung der Fehlinterpretation ohne Sanktionierung der Beschuldigten
 - Erkennen und Einordnung einer falschen Beschuldigung mit Sanktionierung der Beschuldigten

Fortbildung und Information

Regelmäßige Fortbildungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ müssen allen Mitarbeitenden, gleich ob ehren-, neben- oder hauptamtlich tätig, regelmäßig angeboten werden. Der Vorstand achtet darauf, dass jede:r Mitarbeitende möglichst an einer solchen Fortbildung teilgenommen hat.

Fortbildungen können von verschiedenen Institutionen angeboten werden und verschiedene Themen vertiefen, für neue Mitarbeitenden ist eine Grundlagenschulung notwendig.

Mögliche vertiefende Themen können sein:

- Wie erstelle ich Schutzkonzepte?
- Wie erkenne ich Kindeswohlgefährdung?
- Wie gehen Täter:innen vor (Täterstrategien)?
- Wie kann das Selbstbewusstsein von Kindern und Jugendlichen gestärkt werden?
- ...

Die Möglichkeit zum Selbststudium oder Online-Lernen ist ebenfalls gegeben.



▶ [www.cdn.
website-editor.net/
e0f892d99bf54928a5e-
74c5604eb33fa/files/
uploaded/Konflikt-Bro-
schuere_EKHN.pdf](http://www.cdn.website-editor.net/e0f892d99bf54928a5e-74c5604eb33fa/files/uploaded/Konflikt-Broschuere_EKHN.pdf)



▶ [www.
ejwue.de/service/
praevention-sexuelle-
gewalt](http://www.ejwue.de/service/praevention-sexuelle-gewalt)

www.cdn.website-editor.net/e0f892d99bf54928a5e-74c5604eb33fa/files/uploaded/Konflikt-Broschuere_EKHN.pdf

www.ejwue.de/service/praevention-sexuelle-gewalt

Anregung: Mutmacher für Kinder und Jugendliche

Dein Körper gehört dir!

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!

Vertraue deinem Gefühl!

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

Du hast ein Recht, nein zu sagen!

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht so einfach ist! Du kannst auch laut werden!

Unheimliche Geheimnisse darfst du weiter erzählen!

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel Geburtstagsüberraschungen. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

Du hast ein Recht auf Hilfe!

Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraut, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

Keiner darf dir Angst machen!

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere etwas Schlechtes verbergen will.

Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du Nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

Prävention

Der Begriff Prävention bedeutet Zuvorkommen, Abschreckung oder Vorbeugung. In der Sozialen Arbeit wird Prävention als vorbeugendes Handeln verstanden, mit dem man unerwünschte Entwicklungen vermeiden will. In Bezug auf das Kindeswohl bedeutet es nicht nur Strukturen zu schaffen, in denen Kinder und Jugendliche sichere Räume vorfinden, sondern auch Kinder und Jugendliche selbst/ihr Selbstbewusstsein zu stärken. Das kann über Spiele, Geschichten, Gespräche geschehen. Wichtig ist, dass es in allen Bereichen zu einer Grundhaltung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen wird.

Evaluation des Schutzkonzeptes

Kein Konzept ist für die Ewigkeit. Da Menschen und Aktionen wechseln, bzw. sich verändern, ist es wichtig, regelmäßig das Konzept zu prüfen und ggf. anzupassen.

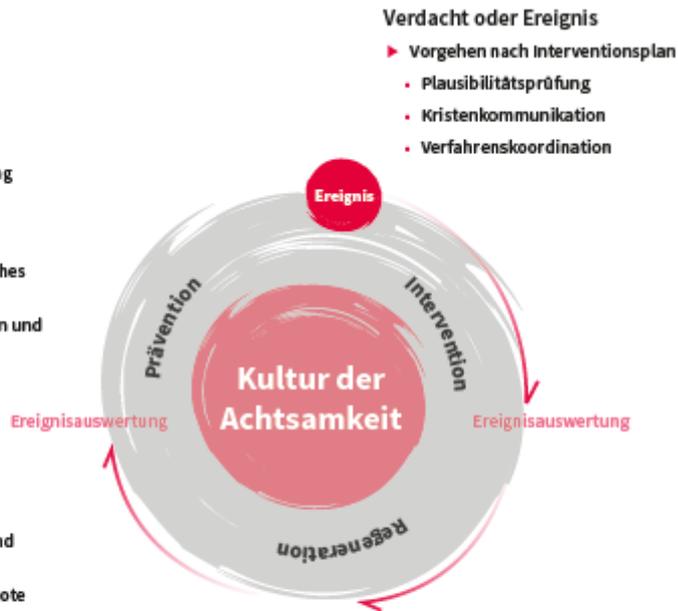
Wenn die Ziele des Schutzkonzeptes nicht durch entsprechende Maßnahmen erreicht werden, sollte es angepasst werden.

Folgende Weiterentwicklungsoptionen zur Anpassung wurden bereits identifiziert:

- Kultur der Achtsamkeit
- Schutzmaßnahmen schaffen (Prävention)
- Risiken, dass Menschen Opfer von (sexualisierter) Gewalt werden, senken
- Handlungssicherheit für Verantwortliche
- Ansprechpersonen für Kinder und Jugendliche

Schutzkonzept

- ▶ Führungszeugnis
- ▶ Selbstverpflichtung
- ▶ Verhaltenskodex
- ▶ Leitbild
- ▶ Sexualpädagogisches Konzept
- ▶ Analyse der Risiken und Potenziale
- ▶ Partizipation
- ▶ Beschwerdeverfahren/-management
- ▶ Interventions-/Notfallplan
- ▶ Fortbildung(en) und Information
- ▶ Präventionsangebote



Verdacht oder Ereignis

- ▶ Vorgehen nach Interventionsplan
 - Plausibilitätsprüfung
 - Krisenkommunikation
 - Verfahrenskoordination

Wiedergewinn von Vertrauen

- ▶ Stabilisierung
- ▶ Kommunikation und Seelsorge
- ▶ Rehabilitation Betroffener
- ▶ Begleitung der Gruppen und Gremien

Dokumentation der Kenntnisnahme

Hiermit bestätige ich, dass ich das Schutzkonzept des CVJM einschließlich aller Erklärungen und Anlagen gelesen und verstanden habe und in der Arbeit für den CVJM umsetze.

Vorname, Name der/die Mitarbeitende des CVJM

Ort, Datum, Unterschrift